

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Rollstuhl-Sport-Club Berlin e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Behinderten-Sportverband Berlin e.V. und des Deutschen-Rollstuhl-Sportverband e.V.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Behindertensports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rollstuhlsports in Berlin
 - a) als Rehabilitationssport
 - b) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen,
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und an Lehrgängen für Rollstuhlsportler.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

1. als aktive Mitglieder im Sinne des integrativen Sportes Behinderte und Nichtbehinderte.
2. als passive Mitglieder behinderte und nichtbehinderte Freunde des Vereins.
3. als fördernde Mitglieder
 - a) juristische und natürliche Personen, die den Verein unterstützen wollen,
 - b) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
4. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft beantragen.
5. Aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme im Verein.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder dem Rollstuhlsport erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag entscheidet.
2. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, die ihm bei der Aufnahme ausgehändigt wird.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Jahresende unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen, insbesondere wegen unerlaubten Dopings.

4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig. Die Mitgliederversammlung hat dann ein dreiköpfiges Schiedsgericht zu benennen, das sich einen Vorsitzenden wählt. Das Schiedsgericht ist an keine Frist gebunden. Sein Entscheid ist endgültig und rechtskräftig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Funktionsträger zu wählen und als Funktionsträger gewählt zu werden.
2. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

§ 8

Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Aufnahmebeitrag und der monatliche Beitrag werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu bezahlen.
2. Der Vorstand kann
 - a) den Beitragssatz auf Antrag ermäßigen,
 - b) die Beiträge mit den fördernden Mitgliedern vereinbaren.
3. Die Beiträge werden ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Aufwendung verwendet, die dem Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung.
2. Der Vorstand gem. § 11 dieser Satzung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im Laufe des 1. Quartals vom Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen, Anträge zur Satzung sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält und mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b) wenn sie von mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den aktiven und passiven Mitgliedern,
 - c) den fördernden Mitgliedern.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes nach zweijähriger Tätigkeit,
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer nach zweijähriger Tätigkeit,
 - e) Abschl. Beratung des Haushaltplanes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Familienangehörige eines Vorstandsmitgliedes sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
3. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.
3. Satzungsänderungen durch den Vorstand machen die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten des Vereins sein müssen. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung einer Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Einladung für diese Mitgliederversammlung den Wortlaut des § 14 beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gemäß Abschnitt 2 eine Entscheidung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder getroffen werden kann.

§ 15

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Rollstuhlsports zu verwenden hat.
2. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Schlussparagraph

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2007 in Kraft.

Die neue Satzung wurde am 24. Januar 2007 von der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.